

Avadis Anlagestiftung

Anlagerichtlinien Traditionelle Anlagen

Vom Stiftungsrat genehmigt am 10. Juni 2020

Inhalt

1 Allgemeine Grundsätze

3

2 Nominalwertanlagen

4

2.1
Obligationen CHF

4

2.2
Obligationen CHF Inlandschuldner

4

2.3
Obligationen CHF Auslandschuldner

5

2.4
Staatsanleihen Fremdwährungen AAA-AA
hedged Indexiert

5

2.5
Staatsanleihen Fremdwährungen hedged Indexiert

6

2.6
Unternehmensanleihen Fremdwährungen hedged

6

2.7
Emerging Markets Debt

7

2.8
Hypotheiken Schweiz

7

3 Aktien

8

3.1
Aktien Schweiz Indexiert

8

3.2
Aktien Welt hedged Indexiert

8

3.3
Aktien Welt Indexiert

8

3.4
Aktien Emerging Markets

9

3.5
Aktien Emerging Markets Indexiert

9

3.6
Aktien Small Caps

9

1 Allgemeine Grundsätze

1.1

Die unter Art. 1 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den nachfolgenden Einzelbestimmungen der jeweiligen Anlagegruppen. Die Einzelbestimmungen gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.

1.2

Für alle Anlagegruppen gelten die Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der dazugehörigen Ausführungserlasse, sofern diese Bestimmungen auf Anlagestiftungen anwendbar sind. In der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) sind die hierfür relevanten Bestimmungen über die Anlage des Vermögens in Art. 26 bis 34 geregelt. Ausserdem sind ergänzende Anforderungen der Aufsichtsbehörde an die Anlagestiftungen einzuhalten.

1.3

Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt sorgfältig und fachmännisch unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Dabei wird auf eine angemessene Risikoverteilung geachtet.

1.4

Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Stiftungsratspräsident der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

1.5

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung BVV 2 in allen Anlagegruppen erlaubt. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte gemäss den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Anlagegruppe zugelassen sind. Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit wird entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung getragen. Die schuldner- und gesellschaftsbezogenen Begrenzungen gemäss den Einzelbestimmungen der Anlagerichtlinien sind jeweils unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Vermögen der Anlagegruppe keine Hebelwirkung ausüben. Der Einsatz von kollektiven Anlagen ist unter den Voraussetzungen von Art. 56 BVV 2 und Art. 30 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) zugelassen.

1.6

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme, z.B. zur Finanzierung von Rücknahmen, ist jedoch zugelassen.

1.7

Der Einsatz von kollektiven Anlagen ist unter den Voraussetzungen von Art. 56 BVV 2 und Art. 30 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) zugelassen.

1.8

Die flüssigen Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anlagen mit Geldmarktcharakter mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Als Mindestanforderung an die langfristige Bonität gilt ein Investmentgrade-Rating.

1.9

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending). Vorbehalten bleiben allfällige weiterführende Bestimmungen der Anlagestiftung respektive Beschlüsse des Stiftungsrats. Zurzeit bleibt die Wertschriftenleihen bis auf weiteres sistiert.

2 Nominalwertanlagen

2.1 Obligationen CHF

2.1.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in auf Schweizer Franken lautende variable und festverzinsliche Forderungen von öffentlich-rechtlichen und privaten Schuldern, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde. Unterjährige Forderungen sind ebenfalls erlaubt. Sie gelten nicht als benchmarkfremd.

2.1.2

Die Portfoliobewirtschaftung erfolgt nach der Methode des Stratified Samplings. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0,3% nicht überschreiten.

2.1.3

Die Forderungen pro Schuldner dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Ausnahmen bilden Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

2.1.4

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Bei Herabstufungen eines Titels unter BBB- wird eine Veräusserung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger sowie der aktuellen Marktumstände und Liquidität angestrebt. Verzögerungen bei der Veräusserung sind entsprechend zu begründen. Die Mindestanforderung an die Bonität des Gesamtportfolios orientiert sich an dem durchschnittlichen Rating der Benchmark.

2.1.5

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.1.6

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 0,5 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.1.7

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der SBI AAA-BBB TR Index.

2.2 Obligationen CHF Inlandschuldner

2.2.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in auf Schweizer Franken lautende variable und festverzinsliche Forderungen von öffentlich-rechtlichen und privaten Schuldern mit Domizil Schweiz, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde. Unterjährige Forderungen sind ebenfalls erlaubt. Sie gelten nicht als benchmarkfremd.

2.2.2

Die Portfoliobewirtschaftung erfolgt nach der Methode des Stratified Samplings. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0,3% nicht überschreiten.

2.2.3

Die Forderungen pro Schuldner dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Ausnahmen bilden Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

2.2.4

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Bei Herabstufungen eines Titels unter BBB- wird eine Veräusserung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger sowie der aktuellen Marktumstände und Liquidität angestrebt. Verzögerungen bei der Veräusserung sind entsprechend zu begründen. Die Mindestanforderung an die Bonität des Gesamtportfolios orientiert sich an dem durchschnittlichen Rating der Benchmark.

2.2.5

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.2.6

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 0,5 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.2.7

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der SBI Domestic AAA-BBB TR Index.

2.3 Obligationen CHF Auslandschuldner

2.3.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in auf Schweizer Franken lautende variable und festverzinsliche Forderungen von öffentlich-rechtlichen und privaten Schuldner mit Domizil im Ausland, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde. Unterjährige Forderungen sind erlaubt. Sie gelten nicht als benchmarkfremd.

2.3.2

Die Portfoliobewirtschaftung erfolgt nach der Methode des Stratified Samplings. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0,3% nicht überschreiten.

2.3.3

Die Forderungen pro Schuldner dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

2.3.4

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Bei Herabstufungen eines Titels unter BBB- wird eine Veräusserung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger sowie der aktuellen Marktumstände und Liquidität angestrebt. Verzögerungen bei der Veräusserung sind entsprechend zu begründen. Die Mindestanforderung an die Bonität des Gesamtportfolios orientiert sich an dem durchschnittlichen Rating der Benchmark.

2.3.5

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.3.6

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 0,5 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.3.7

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der SBI Foreign AAA-BBB TR Index.

2.4 Staatsanleihen Fremdwährungen AAA-AA hedged Indexiert

2.4.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in auf fremde Währungen lautende variable und festverzinsliche Forderungen ausländischen Staaten, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde. Unterjährige Anlagen sind erlaubt. Sie gelten nicht als benchmarkfremd. Die Indexierung erfolgt nach der Methode des Stratified Samplings. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0,5% nicht überschreiten.

2.4.2

Die Titengewichtung soll grundsätzlich derjenigen der Benchmark entsprechen. Aufgrund der aktuellen Benchmark-Zusammensetzung darf von Art. 54 BVV 2 abgewichen und die Begrenzung von 10% pro Schuldner überschritten werden. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

2.4.3

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist AA- (Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Titel, welche die Ratinganforderungen nicht erfüllen, jedoch in der Benchmark enthalten sind, sind erlaubt. Die Mindestanforderung an die Bonität des Gesamtportfolios orientiert sich am durchschnittlichen Rating der Benchmark.

2.4.4

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.4.5

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 0,5 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.4.6

Fremdwährungsrisiken werden permanent, systematisch und möglichst umfassend abgesichert.

2.4.7

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der Barclays Global Government AAA-AA Capped ex Switzerland hedged in CHF Index.

2.4.8

Angaben zur Benchmark können aus den Produkteblättern entnommen werden unter: www.avadis.ch/loesungen/institutionelle-anleger/anlagegruppen

2.5 Staatsanleihen Fremdwährungen hedged Indexiert

2.5.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in auf fremde Währungen lautende variable und festverzinsliche Forderungen von ausländischen staatlichen Schuldern, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde. Unterjährige Anlagen sind erlaubt. Sie gelten nicht als benchmarkfremd.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode des Stratified Samplings. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0,3% nicht überschreiten.

2.5.2

Die Titengewichtung soll grundsätzlich derjenigen der Benchmark entsprechen. Aufgrund der aktuellen Benchmark-Zusammensetzung darf von Art. 54 BVV 2 abgewichen und die Begrenzung von 10% pro Schuldner überschritten werden. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

2.5.3

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Die Mindestanforderung an die Bonität des Gesamtportfolios orientiert sich an dem durchschnittlichen Rating der Benchmark.

2.5.4

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.5.5

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 0,5 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.5.6

Fremdwährungsrisiken werden permanent, systematisch und möglichst umfassend abgesichert.

2.5.7

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der FTSE WGBI ex Schweiz hedged in CHF TR Index.

2.5.8

Angaben zur Benchmark können aus den Produkteblättern entnommen werden unter: www.avadis.ch/loesungen/institutionelle-anleger/anlagegruppen

2.6 Unternehmensanleihen Fremdwährungen hedged

2.6.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert in auf fremde Währungen lautende variable und festverzinsliche Forderungen aller Art hauptsächlich von ausländischen Unternehmen. Die Anlagen sind über Branchen, Regionen und Laufzeiten breit diversifiziert.

2.6.2

Die Forderungen pro Schuldner dürfen höchstens 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Gesamtvermögens beigefügt werden.

2.6.3

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Bei Herabstufungen eines Titels unter BBB- wird eine Veräusserung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger sowie der aktuellen Marktumstände und Liquidität angestrebt. Verzögerungen bei der Veräusserung sind entsprechend zu begründen.

2.6.4

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.6.5

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 2 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.6.6

Fremdwährungsrisiken werden permanent, systematisch und möglichst umfassend abgesichert.

2.6.7

Die Benchmark, an welcher sich die Anlagegruppe orientiert und die zum Vergleich der Risiko- und Ertragsergebnisse dient, ist der Barclays Global Aggregate Corporates ex CH hedged in CHF Index.

2.6.8

Angaben zur Benchmark können aus den Produkteblättern entnommen werden unter: www.avadis.ch/loesungen/institutionelle-anleger/anlagegruppen

2.7 Emerging Markets Debt

2.7.1

Die Anlagegruppe investiert in festverzinsliche Forderungen, die hauptsächlich von Schuldern von Ländern mit Wachstumspotenzial (Emerging Markets) in der entsprechenden Landeswährung ausgegeben werden. Sie wird aktiv verwaltet und verfolgt eine auf den JPMorgan GBI-EM Global Diversified Index ausgerichtete Strategie.

2.7.2

Die Anlagegruppe ist auf mindestens 10 verschiedene Schuldner diversifiziert. In Abweichung von Art. 54 BVV 2, welcher die Forderungen pro Schuldner auf 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe begrenzt, gilt folgende Regelung:

Benchmarkgewichtung +5%-Punkte. Bei hoher Bonität eines Staats-Schuldners darf die positive Abweichung bis zu 50%-Punkten betragen.

2.7.3

Das Durchschnittsrating des Portfolios orientiert sich am Durchschnittsrating des Index und darf höchstens ein Notch-Rating darunter liegen. Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio darf nicht tiefer sein, als das minimale Kreditrating eines Titels im Index.

2.7.4

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.7.5

Die Anlagegruppe weist eine der Benchmark ähnliche Risikostruktur auf. Es gelten folgende Risikodimensionen:

- Tracking Error unter 5%
- Duration +/- 2 Jahre
- geografische Länderabweichung +/- 10%-Punkte

2.7.6

Maximal 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe darf in benchmarkfremde Schuldner investiert werden. Generell werden mit diesen Anlagen eine Optimierung der Rendite/Risikostruktur sowie eine höhere Diversifikation angestrebt.

Zulässige Anlagen sind u.a. Staatsanleihen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Unternehmensanleihen. Diese müssen die minimale Kreditrating-Vorgabe erfüllen.

2.7.7

Angaben zur Benchmark können aus den Produkteblättern entnommen werden unter: www.avadis.ch/loesungen/institutionelle-anleger/anlagegruppen

2.8 Hypothehen Schweiz

2.8.1

Die Anlagegruppe investiert in möglichst «artreine» Anlagfonds und Anlagestiftungen schweizerischen Rechts («Anlagegefässe») und ist regional diversifiziert. Der Anteil an selbstgenutztem Wohnen innerhalb der Anlagegruppe beträgt zwischen 50%–80%. Daneben sind auch Hypothehen auf fremdgenutztes Wohneigentum sowie auf kommerziell und gemischt genutzte Liegenschaften erlaubt. Ziel ist es, eine Rendite zu erwirtschaften, welche diejenige eines Portfolios von gehandelten Schuldpapieren mit ähnlichem Risikoprofil in CHF übertrifft. Die Benchmark, welche zu Performance-Vergleichszwecken verwendet wird, ist der SBI Domestic AAA-BBB 3-5 Total Return Index.

2.8.2

Die Anlagegruppe ist auf mindestens zwei verschiedene Anlagegefässe diversifiziert. Die Maximalbegrenzung pro Anlagegefäss beträgt 65% des Nettovermögens.

2.8.3

Die Anlagegefässe investieren in CHF Hypothekarforderungen, die durch Grundpfandtitel besichert sind, welche auf schweizerischen Grundstücken lasten, gemäss Art 53 Abs. 1 Bst b Ziff. 6 BVV2. Kredite können einen festen oder variablen Zinssatz haben. Nicht zulässig sind Direktanlagen und die Vergabe von Hypothehen.

2.8.4

Nachschuss- oder Sicherstellungsverpflichtungen zu Gunsten der Anlagegefässe sind nicht erlaubt. Die maximale Beteiligungsquote an einem Anlagegefäss darf 20% des jeweiligen Nettovermögens nicht übersteigen.

2.8.5

Der Einsatz von Derivaten auf Stufe der Anlagegruppe ist nicht erlaubt.

2.8.6

Die flüssigen Mittel auf Stufe der Anlagegruppe dürfen maximal 10% des Nettovermögens betragen.

2.8.7

Angaben zur Benchmark können aus den Produkteblättern entnommen werden unter: www.avadis.ch/loesungen/institutionelle-anleger/anlagegruppen

3 Aktien

3.1 Aktien Schweiz Indexiert

3.1.1

Die Anlagegruppe wird indexiert bewirtschaftet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode der Full Replication. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0,3% nicht überschreiten.

3.1.2

Die Titengewichtung soll grundsätzlich derjenigen der Benchmark entsprechen. Aufgrund der aktuellen Benchmark-Zusammensetzung darf von Art. 54a BVV 2 abgewichen und die Begrenzung von 5% pro Gesellschaft überschritten werden. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

3.1.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.1.4

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der UBS 100 Index TR.

3.1.5

Angaben zur Benchmark können aus den Produkteblättern entnommen werden unter: www.avadis.ch/loesungen/institutionelle-anleger/anlagegruppen

3.2

Aktien Welt hedged Indexiert

3.2.1

Die Anlagegruppe wird indexiert bewirtschaftet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften mit Domizil ausserhalb der Schweiz, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode der Full Replication. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 1,0% nicht überschreiten.

3.2.2

Die Beteiligung pro Gesellschaft darf nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Es sind

nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

3.2.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.2.4

Fremdwährungsrisiken werden permanent, systematisch und möglichst umfassend abgesichert.

3.2.5

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der MSCI Welt ex Schweiz hedged in CHF TR net Index.

3.3

Aktien Welt Indexiert

3.3.1

Die Anlagegruppe wird indexiert bewirtschaftet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften mit Domizil ausserhalb der Schweiz, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode der Full Replication. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von einem Jahr darf 0,5% nicht überschreiten.

3.3.2

Die Beteiligung pro Gesellschaft darf nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

3.3.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.3.4

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der MSCI Welt ex Schweiz TR net Index.

3.4 Aktien Emerging Markets

3.4.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipations-scheine) hauptsächlich von Gesellschaften mit Domizil in Ländern mit Wachstumspotenzial (Emerging Markets). Die Anlagen sind über Branchen und Regionen breit diversifiziert.

3.4.2

Die Anlagegruppe ist auf mindestens 40 zu haltende, verschiedene Gesellschaften diversifiziert. In Abweichung von Art. 54 BVV 2, welcher die Beteiligung pro Gesellschaft auf 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe begrenzt, gilt folgende Regelung: Benchmarkgewichtung +5%-Punkte.

3.4.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.4.4

Die Benchmark, an welcher sich die Anlagegruppe orientiert und die zum Vergleich der Risiko- und Ertragsergebnisse dient, ist der MSCI Emerging Markets TR net Index.

3.4.5

Die Anlagegruppe weist eine der Benchmark ähnliche Risikostruktur auf. Es gelten folgende Risikodimensionen:

- max. Tracking Error: 10%;
- max. Sektorgewichtung: Benchmarkgewichtung +20%-Punkte

3.4.6

Maximal 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe darf in benchmarkfremde Gesellschaften investiert werden, sofern das Anlegerinteresse gewahrt bleibt und diese Titel aus Ländern der Benchmark stammen. Für jede einzelne dieser Gesellschaften gilt eine maximale Gewichtungsbegrenzung von 5%, wobei die Liquidität nicht als benchmarkfremde Anlage gilt.

3.4.7

Angaben zur Benchmark können aus den Produkteblättern entnommen werden unter: www.avadis.ch/loesungen/institutionelle-anleger/anlagegruppen

3.5 Aktien Emerging Markets Indexiert

3.5.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Gesellschaften mit Domizil in Ländern mit Wachstumspotenzial (Emerging Markets).

Die Indexierung erfolgt für alle investierbaren Märkte nach der Full-Replication-Methode mit dem Ziel, die Benchmark mit minimalen Abweichungsfehlern nachzubilden. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von einem Jahr darf 0,8% nicht überschreiten.

3.5.2

Aufgrund der aktuellen Benchmark-Zusammensetzung darf von Art. 54a BVV 2 abgewichen und die Begrenzung von 5% pro Gesellschaft überschritten werden. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

3.5.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.5.4

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der MSCI Emerging Markets TR net Index.

3.5.5

Angaben zur Benchmark können aus den Produkteblättern entnommen werden unter: www.avadis.ch/loesungen/institutionelle-anleger/anlagegruppen

3.6

Aktien Small Caps

3.6.1

Die Anlagegruppe Small Caps Welt ist eine global ausgerichtete, aktiv verwaltete Anlagegruppe, die in Aktien und aktienähnliche Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinkapitalisierten Unternehmungen (Small Caps) mit Domizil ausserhalb der Schweiz investiert.

3.6.2

Die Beteiligung pro Gesellschaft darf nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Von der Regionengewichtung der Benchmark (Nordamerika, Europa, Asien Pazifik) darf maximal +/- 10%-Punkte abgewichen werden.

3.6.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
 - von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
- Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.6.4

Die Benchmark, an welcher sich die Anlagegruppe orientiert und die zum Vergleich der Risiko- und Ertragsergebnisse dient, ist der MSCI World Small Caps ex Schweiz TR net Index.

Avadis Anlagestiftung

Zollstrasse 42 | Postfach 1077 | 8005 Zürich | T +41 58 585 33 55 | info@avadis.ch | www.avadis.ch